

A m t s = B l a t t  
der  
Königl. Preuß. Regierung zu Marienwerder.  
No. 37.

---

Marienwerder, den 11. September 1829.

---

Allerhöchste Kabinets=Order vom 2ten September 1821 betreffend  
Die Regulierung des Peräquations= und Central=Steuer=Kassen=  
Schulden=Wesens im Herzogthum Sachsen.

Einverstanden mit dem, was die Ministerien des Innern und des Schatzes in ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 21ten November v. J. Mir vorgetragen haben, finde Ich es angemessen, nunmehr auch im Herzogthum Sachsen die definitive Regulierung und Berichtigung des aus der früheren Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations= und Central=Steuer=Kassen=Schulden=Wesens bewirken, und dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations=Anstalt sich lediglich auf Königlich-Sächsische Regulative gründete, und aus gleichen Rücksichten für des Landes Beste, die in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze im Allgemeinen gleichfalls in Anwendung bringen zu lassen:

Ich bestimme darnach Folgendes:

1. Da eine Ausgleichung der Kriegesleistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ vom 14. Dezember 1807 und die späteren Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthum Sachsen so bedeutende Summen dazu gefordert werden würden, daß deren Aufbringung durch außerordentliche Anlagen nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte, so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraum bis zum 5ten Juni 1815 wegen geleisteter Truppenverpflegung, Einquartierung, Natural=Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt. Dagegen sollen aber
2. alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraum,
  - a, in Folge geschlossener Kontrakte der Kreis Deputationen, der Etappen= und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden, oder
  - b, durch förmliche, ebenfalls von den benannten Behörden, an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungsverprechen verbunden war, entstanden sind, desgleichen
  - c, die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth=Anstalten, so wie auch die Entschädigungs=Forderungen wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale, und endlich
  - d, die Forderungen wegen rückständigen, den Individuen noch zu vergütenden Regie=Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben baar in Preußischen Münzsorten, wo nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hierzu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations=Beiträge u. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinären Auflagen schreiten zu müssen.

3. Damit aber die Regulierung der vorbemerkten, als vergütungsfähig anerkannten Forderungen nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer

dreimonatlichen Präklusiv=Frise

bei dem mit Abwicklung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Regierungs=Chef=Präsidenten von Schönberg zu Merseburg portofrei anzumelden, die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen, und demselben die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Alle nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen werden ohne weitere Rücksicht und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen waren, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4. Gegen die Festsetzungen des Liquidations=Kommissarii findet der Rekurs an die Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein prozessualisches Verfahren nur bei solchen Forderungen statt, welche auf förmlich abgeschlossenen Kontrakten beruhen.
5. Denjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbands zur Peräquations=Anstalt nicht beigetreten waren, namentlich der Ober=Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder=Lausitz, und Henneberg=Schleusingen, wird zwar überlassen, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs=Aufwandes abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Den Ministerien des Innern und des Schatzes überlasse Ich hiernach überhaupt das Weitere zu veranlassen, insonderheit auch das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, den 2. September 1821.

F r i e d r i c h   W i l h e l m

An  
Die Ministerien des Innern und  
des Schatzes

---

Aus der Sammlung von Dietmar Seipt (<http://www.ahnen-seipt.de>) Email [Seipt@t-online.de](mailto:Seipt@t-online.de)

Einige Erläuterungen:

Stipuliren..... Vertraglich abmachen

Peräquation.... Wohl soviel wie Ausgleich (lat. per-aeque - völlig gleichen; aequare - ausgleichen)

Herzogthum Sachsen - König Friedrich August musste im Wiener Frieden, den er am 18. Mai 1815 in Pressburg unterzeichnete, große Teile seines Königreiches Sachsen an Preußen abtreten: den Kottbuser Kreis, die Niederlausitz, einen Teil der Oberlausitz, den Kurkreis mit Barby, Teile der Meißner und Leipziger Kreise, die Stifte Merseburg und Naumburg-Zeitz, Mannfeld, den Thüringer und Neustädter Kreis, Querfurt und das Hennebergische – insgesamt fast die Hälfte des Königreiches Sachsen. Diese abgetretenen Gebiete wurden als Herzogtum Sachsen tituliert und bildeten zusammen mit altpreußischen Gebieten die Provinz Sachsen und sind nicht mit den Herzogtümern Sachsen im thüringischen zu verwechseln (Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meinigen-Hildburghausen, Sachsen-Weimar-Eisenach)

Präkludiren..... (lat.) ausschließen

Präklusion..... die Ausschließung der Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf einer bestimmten Frist – Präklusivfrist.